

**KV-Verhandlungen
Elektrizitätsunternehmen (EVU)
Forderungsprogramm 2025**



Monetäre Forderungen:

- Reale Erhöhung der KV-Mindestlöhne bzw. KV-Mindestgehälter (Basis Jahresinflation Jänner bis Dezember 2024)
- Reale Erhöhung der Ist-Löhne bzw. Ist-Gehälter (Basis Jahresinflation Jänner bis Dezember 2024)
- Erhöhung der im Kollektivvertrag angeführten Zulagen
- Erhöhung der Aufwandsentschädigungen im speziellen der Betriebsfahrtsätze
- Anhebung des Kilometergeldes auf 0,50 €/km
- Erhöhung der Lehrlingseinkommen

Rahmenrechtliche Verbesserungen

- Verkürzung der Arbeitszeit sowie Erhöhung des Urlaubs- und Freizeittageausmaßes bei vollem Entgeltausgleich
- Verbesserung der Bedingungen im Schichtbetrieb
- Für jede im Rahmen des § 20 AZG über die 12 Stunden hinaus geleistete Stunde gebührt zusätzlich zu den nach KV und BV sowie Einzelvertrag zustehenden Ansprüche ein (Zeit)-Zuschlag von 200%
- Weiterführung der Arbeitsgruppe „Diversität und Inklusion im Energiebereich“ als ständige Arbeitsgruppe im Kollektivvertrag
- Weiterführung einer Arbeitsgruppe „Lebensphasengerechtes Arbeiten“
- Zuschläge für Arbeiten unter „extremen Arbeitsbedingungen“ (zB. Hitze, Kälte, Sturm, Arbeiten in Kavernen, ...)
- Authentische Interpretation zu Ang-KV §8 (6) Arb-KV Abschnitt XXIa Ausweitung der Pflegefreistellung und Betreuungspflegefreistellung
- Empfehlung der Sozialpartner:innen:
Regelungen bzw. Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Unternehmen für Beschäftigte mit Kinderbetreuungszeiten in den Ferien
- Zusätzliche Erholungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung
- Streichung Punkt 5 f im § 23 Angestellten-KV
- Evaluierung des Ang-KV §27a und Arb-KV Abschnitt XXVII Schlichtungsmechanismus
- Ang-KV §7 h) und i) und Arb-KV Abschnitt XX (6) Freizeitgewährung: Ergänzung um den Begriff der Pflegekinder
- Ang-KV §7 (3) + (5) und Arb-KV Abschnitt XXa Ergänzung um Absolvierung Meisterprüfung
- Ang-KV §11a (1c) und Arb-KV Abschnitt XXIIa, (1c) Klarstellung bzgl. Korridorpenion
- Kein Verfall von Zeitausgleich bei Krankenstand
- Änderung der Berechnungsbasis des Jubiläumsgeldes
- Evaluierung der Töchterliste
- Geltungstermin: 1. Februar 2025